

„Normalsteuer“ in ihrer „vollen gesetzlichen Höhe“ oder nur nach „Zehnteilen“ zu erheben ist. Es erscheint deshalb rätlich, zur „vorläufigen Erhebung der Steuern“ nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorwiegend unter dem Gesichtswinkel der gegenwärtigen Vorlage, sondern prinzipiell, auf Grundlage der veränderten Gesetzgebung und im Hinblick auf die Wiederkehr in der Zukunft Stellung zu nehmen. Fühlt sich die Königl. Staatsregierung ihrerseits und, wie anerkannt werden muß, nach reiflicher Erwägung veranlaßt, die „volle, gesetzliche Normalsteuer“ im Etat einzustellen, so kann andererseits die Bewilligung, auch wenn es sich nur um das erste Etatsjahr handelt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, der Bestimmung im Art. III. des Gesetzes A gerecht zu werden, erfolgen. Es ist dies eine Rücksichtnahme, welche die Steuerzahler von den Ständen erwarten können, bevor das Höchstmaß der Belastung anerkannt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Günther.

Abg. Günther: Meine Herren! Als uns das Dekret Nr. 16 am 23. November in diesem hohen Hause beschäftigte, da wies der Herr Abg. Schulze in seiner Eigenschaft als Referent darauf hin, daß es sich nur um eine einstweilige Maßnahme handelte, ohne sich im besonderen für die Zukunft festzulegen; man könnte seine endgültige Entschliebung später fassen. Der Herr Abg. Hähnel verwies dann in seinen Ausführungen auf das im letzten Landtage angenommene Gesetz, nach dem also die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen oder nur mit nach Zehnteilen auszudrückenden Bruchteilen zur Erhebung gelangen kann.

Meine Herren! Ich habe damals als Korreferent gesagt, daß man nicht in der Lage sei, den Etat in seiner finanziellen Wirkung richtig zu beurteilen, da nach Lage der Sache gar nicht die Zeit vorhanden war, um den Etat nach jeder Seite hin gewissenhaft prüfen und zu einem richtigen und sachgemäßen Abschlusse kommen zu können.

Wer nun gedacht und geglaubt hat, daß durch diese Verhandlung in der Finanz-Deputation A etwas wesentlich anderes herauskommen könnte, als wie das Dekret Nr. 16, das uns von der Regierung vorgelegt war, lautete, der wird sich wohl getäuscht haben. Dieser hier vorliegende Antrag sagt im wesentlichen gar nichts anderes, als was die Regierung selbst in ihrem Antrage, in ihrer Begründung zum Ausdruck gebracht hat. Das, was hier nun hinzugefügt worden ist als Abs. 2, meine

Herren, das ist ja formell vollständig zulässig und auch richtig. Aber, meine Herren, man hätte es ganz ruhig tun können bei der Verabschiedung des eigentlichen Finanzgesetzes am Schlusse der Beratung im Landtage. Meine Herren! Ich verweise nur darauf, daß es auch schon früher nicht unmöglich war, die Einkommensteuer zu ermäßigen, wenn sich Überschüsse im Laufe der Finanzperiode zeigten. Ich möchte nur auf das Gesetz vom 3. Juli 1878 verweisen. Ich erbitte die Erlaubnis von dem Herrn Präsidenten, den betreffenden Artikel zu verlesen.

(Präsident: Wird gestattet.)

„Art. 5.

Dafern die Finanzlage des Staates eine Ermäßigung der directen Steuern gestattet, so hat diese Ermäßigung nur bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer, und zwar bei beiden Steuern nach gleichem Procentverhältnisse der Normalsteuer, einzutreten.“

Es war damals schon genau dieselbe Möglichkeit vorhanden, also eine Ermäßigung der Einkommensteuer und der Grundsteuer eintreten zu lassen. Im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings nur um die Einkommensteuer. Nun, meine Herren, selbst wenn am 23. November das Dekret der Regierung so, wie es von dem Herrn Referenten Schulze und von meiner Person als Korreferenten empfohlen worden war, angenommen worden wäre, hätten wir zunächst die Regierung ermächtigt, den Steuertermin in seinem vollen Umfange mit fünf Zehnteln am 30. April zu erheben, und hätte sich gezeigt, daß sich, wie es der Herr Abg. Hähnel, wenn auch nur mit Einschränkung, aussprach, die Einnahmen des Staates später wesentlich steigerten, dann hätte eine Ermäßigung der Einkommensteuer in Aussicht genommen werden können, um später den zweiten Termin nur mit vier Zehnteln zu erheben. Ich meine, dieser Antrag, wie er vorliegt, hat eine Bedeutung nicht, aber er ist sehr geeignet, nach außen den Eindruck zu erwecken, als ob sich die Finanzlage schon so gebessert hätte, daß man voraussichtlich auf eine Steuerermäßigung zukommen könnte. Ich habe gesagt, ich bestreite nicht, daß die Finanz-Deputation A und der Herr Abg. Hähnel das Recht haben, einen derartigen formellen Antrag zu stellen; aber es hat doch seine Bedeutung. Ich möchte mich dem anschließen, was der Herr Finanzminister in seinem Finanzexpose am 30. November hier gesagt hat: eine Ermäßigung der directen Steuern kann auch nicht in Betracht kommen; es ist besser, eine unerfreuliche Wahrheit heizzeiten auszusprechen als eine Hoffnung zu erwecken, von deren Unausführbarkeit man überzeugt ist, und dann sagte er weiter: